jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/12 11Os143/93, 14Os93/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1993

Norm

SGG §17
SGG §19
StPO §33 Abs2
SMG §35 Abs1 A
StPO §292

Rechtssatz

Bei einer zum eigenen Gebrauch erworbenen oder besessenen geringen Menge im Sinn des § 17 Abs 1 SGG bedarf es der Klärung, ob die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für die (grundsätzlich obligatorische) vorläufige Verfahrenseinstellung erfüllt sind. Eine solche Entscheidung kann nur noch davon abhängig gemacht werden, daß sich der Beschuldigte bereit erklärt, bestimmten Weisungen (§ 51 StGB) nachzukommen, ist aber darüber hinaus mit keiner gerichtlichen Ermessensausübung verbunden (Feststellung der Gesetzesverletzung und Anordnung der Verfahrenserneuerung gemäß § 292 letzter Satz StPO).

Entscheidungstexte

- 11 Os 143/93
  Entscheidungstext OGH 12.10.1993 11 Os 143/93
- 14 Os 93/02
  Entscheidungstext OGH 29.10.2002 14 Os 93/02
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0088633

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at